

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma AKOWI AG Glatthaldestrasse 13 CH 9230 Flawil

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der AKOWI AG Glatthaldestrasse 13 CH 9230 Flawil, nachstehend AKOWI genannt, verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollten anderslautende Bestimmungen des Bestellers oder der AKOWI an die Stelle dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten AKOWI nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk exklusiv Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster. Bei Veränderungen der Rohstoffpreise ist AKOWI berechtigt den Teilepreis im entsprechenden Verhältnis anzupassen.
3. Der Preis für die Formen enthält sofern nichts anderes vereinbart, nicht die Bemusterungskosten, die Kosten für Prüf- und Bearbeitungs-vorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbeistellungen und vereinbarter Anzahlungen.
 2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der AKOWI nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
- Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu 10% sind zulässig.
4. Ereignisse höherer Gewalt bei AKOWI oder bei einem Unterpelieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungs-Schwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von AKOWI nicht zu vertreten sind. AKOWI wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. AKOWI hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

IV. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

1. Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.
2. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt AKOWI Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

V. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom Besteller beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 10%, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ausser in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachte Fertigungsunterbrechung.

VI. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen

1. Bei bestellereigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung der AKOWI bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller.
2. Die Verpflichtungen der AKOWI erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nicht abholt. In diesem Fall ist er berechtigt, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des Bestellers an diesen zurückzugeben. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht AKOWI in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu

3. Beim dem für die Fabrikation verwendeten 3D Modell ist es zwingend erforderlich, dass das Modell Mitte Zeichnungstoleranzen konstruiert wird. Die Verantwortung hierfür liegt beim Auftraggeber. Aufwendungen für Datenanpassungen werden abgesprochen und nach Aufwand verrechnet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, einschliesslich des verlängerten Eigentums-vorbehaltes, sofern dieses Recht nach den Gesetzen des betreffenden Landes besteht. Andernfalls ist der Besteller verpflichtet, AKOWI alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung in der Schweiz zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

VIII. Mängelhaftung / Produkthaftung

1. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde – es sei denn, AKOWI gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang
3. Bei begründeter Mängelrüge ist AKOWI nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen der AKOWI auf dessen Kosten zurück zu senden.
4. Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.
5. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemässe Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an AKOWI nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen

IX. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschliesslich an AKOWI zu leisten
2. Der Kaufpreis
 - a) der Spritzgusswerkzeuge und der Automation ist soweit nicht anders vereinbart wie folgt zu zahlen: 30 % bei Auftragsbestätigung, 50 % bei Abmusterung und 20 % bei Freigabe der Serie, jedoch spätestens 2 Monate nach Abmusterung jeweils ohne Skonto. Im Falle von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung und Bestätigung durch AKOWI sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
 - b) der Fertigteile oder sonstigen Leistungen ist falls nichts anderes vereinbart innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Eine etwaige Skontogewährung setzt den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen voraus.

3. Bei Zahlungsverzug sind ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe des Satzes fällig, den die Bank der AKOWI für Kontokorrentkredite berechnet.

4. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, werden sämtliche Forderungen der AKOWI sofort fällig. Ausserdem ist AKOWI berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

X. Schutzrechte

1. Der Besteller haftet der AKOWI für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt AKOWI von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuell entstandene Schäden.
2. Konstruktionsunterlagen, Modelle usw. der AKOWI bleiben deren Eigentum und dürfen nur mit ihrer Genehmigung genutzt oder weiter gegeben werden. Kommt wegen Verschuldens des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, hat AKOWI Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

XI. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Flawil/SG (Schweiz)
2. Es gilt materielles, schweizerisches Recht, insbesondere das Schweizer Obligationenrecht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
3. Gerichtsstand ist Flawil/SG (Schweiz)